

**STATUTEN
DES
SPARKASSENVEREINES
DER
WIENER NEUSTÄDTER SPARKASSE**

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen
"VEREIN DER WIENER NEUSTÄDTER SPARKASSE".
Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein ist am 25. März 1860 gegründet worden und
hat die Wiener Neustädter Sparkasse am 1. Juli 1860 errichtet.
Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse
und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben.
Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn
gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft richten sich nach
den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 50 betragen und darf 200 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 50, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind und keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. bei Wegfall einer der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. (1)
 2. durch Tod
 3. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das in drei aufeinanderfolgenden Jahren den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines oder der Sparkasse zu beeinträchtigen oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß § 4 Abs. (2) nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

- (7) Die Vereinsversammlung kann Vereinsvorsteher, die sich um den Verein und die Sparkasse besondere Verdienste erworben haben, nach deren Ausscheiden aus dieser Funktion, zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereins sowie der Sparkasse zu wahren.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher; dieser vertritt den Verein.

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies, unter Angabe von Gründen, die gesetzlich zuständige Institution, der Sparkassenrat der Sparkasse, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher (Stellvertreter) mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag, unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekanntzugeben.

- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag.
Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. (5) und gemäß § 8 Ziff. 1, 4, 6, 7 und 8 ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede einzelne Person abgesondert durchzuführen.
Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
Das Los ist von dem an Jahren jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.

- (6) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hiervon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (7) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden und dem Protokollführer blattweise zu fertigen ist.
Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen und entsprechend aufzubewahren. In der Niederschrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmung festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse
5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Lageberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse
7. die Zustimmung zu einem Beschluss des Vorstandes und des Sparkassenrates über die Einbringung des Unternehmens oder des bankgeschäftlichen Teilbetriebes gemäß § 92 BWG in eine Sparkassen AG
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 9 Der Vereinsvorsteher

- (1) Der Vereinsvorsteher wird von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Seine Funktion dauert bis einschließlich der sechsnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung, ist Mitglied des Sparkassenrates und führt den Titel Präsident. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm 8 Tage vor dem Termin der Vereinsversammlung einzubringen. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten im Verein auf seinen Stellvertreter über. Sind mehrere Stellvertreter, diese führen den Titel Vizepräsident, gewählt worden, so sind diese bei der Wahl entsprechend ihrer Reihenfolge zu bezeichnen. Der oder die Stellvertreter sind Mitglieder des Sparkassenrates. Die Vertretung des Vereinsvorstehers erfolgt in dieser Reihenfolge. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. (5).

§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitteile unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese der gesetzlich zuständigen Institution mitgeteilt hat und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt wurde.

Wiener Neustadt, am 4.3.2008

Der Vereinsvorsteher
Präsident Dr.Gernot Hain e.h.